Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard über
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 | Vorwahl 0395 | Durchwahl 57087-2453
Fax:0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		5514/2021-502	12. Januar 2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ beschlossen.

Die Stadt Burg Stargard führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.
Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: August 2021) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Im Ortsteil Bargensdorf der Stadt Burg Stargard beabsichtigt ein Investor die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage. Der Standort wurde in der Vergangenheit durch

ein Abfallunternehmen genutzt. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom soll anschließend in das regionale Stromnetz eingespeist werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (***Anpassungspflicht*** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 30. Juni 2021 liegt mir vor. Danach ist im Ergebnis die **Vereinbarkeit** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festzustellen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (***Entwicklungsgebot***). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard hat in der Fassung der 1. Änderung mit Ablauf des 03. Juni 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den o. g. Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche sowie ein Gewerbegebiet konkret dargestellt. Darüber hinaus verlaufen danach über das o. g. Plangebiet ober- und unterirdische Versorgungsleitungen.
Festzustellen ist im Ergebnis, dass der o. g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB **entspricht**.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Hinsichtlich der ***Art der baulichen Nutzung*** mache ich darauf aufmerksam, dass Zufahrten und Wartungsflächen keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO M-V darstellen.

4.2. Hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird bezogen auf die Höhe der baulichen Anlagen als unterer Bezugspunkt ***DHHN2016*** bestimmt. Die im langebiet vorhandenen Höhen sind aus der Planzeichnung jedoch nicht zu entnehmen. Entsprechend ist der **Höhenplan** im weiteren Planverfahren mit als Grundlage in der Planzeichnung zu ergänzen.

4.3. Bezogen auf die Festsetzung Nr. 5 zur ***Führung von Versorgungsleitungen*** ist anzumerken, dass hiermit die tatsächliche Trassenführung zu verstehen ist.
Dies dürfte regelmäßig noch nicht vollends feststehen. Im Übrigen gehören die Leitungen zum Vorhaben der PV-Anlage selbst.
Eine Festsetzung hierzu ist daher **entbehrlich**.

4.4. Durch o. g. Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft versursacht, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Da diese offensichtlich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden können, sind entsprechend ***externe Maßnahmen*** erforderlich. Diese sind dann als **Hinweis** im Plan aufzunehmen, da grundsätzlich Festsetzungen nur innerhalb des Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB getroffen werden können. Die externen Maßnahmen sind **katastermäßig** konkret zu bestimmen (Lageplan).

Im Übrigen sind Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan **abschließend** festzulegen.
Hinsichtlich der ***Alternative*** bezüglich der Ökopunkte mache ich daher darauf aufmerksam, dass es hierzu grundsätzlich einer Prüfung insbesondere auf Geeignetheit und Verfügbarkeit durch die untere Naturschutzbehörde bedarf.
Insofern besteht zu diesem Sachverhalt noch **Klärungsbedarf!**

4.5. Grundsätzlich ist der Stadt Burg Stargard im Weiteren die Weiterführung des Planverfahrens als **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** auf Grundlage des § 12 BauGB zu empfehlen, vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung der Stadt für Jedermann, sondern um ein umfangreiches und konkretes ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Eingriffsregelung
Der eingereichten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf“ kann **nicht zugestimmt** werden.

Unter Punkt 2 des Umweltberichtes, Tabelle 3-Biotoptypen im Plangebiet werden den einzelnen Flächen ihre Biotoptypen zugeordnet. Dem kann nicht vollends zugestimmt werden. So wird der größte Teil der Fläche als OBV-Brache der Verkehrs- und Industrieflächen angegeben.

Laut Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, die hier als Grundlage zu Rate gezogen werden muss, definiert sich die Brache der Verkehrs- und Industrieflächen als Brachfläche der unter 14.7 und 14.8 aufgeführten Hauptgruppen. Keine ist für die betroffene Fläche passend.

Vielmehr hat sich nach Luftbildanalyse der letzten 20 Jahre eine Ruderalvegetation nach 10.1.3 oder 10.1.5 entwickelt. Durch den sandigen Untergrund wäre unter Umständen auch ein Vorkommen von Trocken- oder Magerrasen zu prüfen.

Tabelle 4 des Umweltberichtes zeigt „Flächen ohne Eingriff“ mit 8.645m². Es entsteht unter Umständen kein direkter Eingriff durch Versieglung/ Überbauung, dennoch ist die Fläche Bestandteil des Bebauungsplanes und ist deshalb ebenfalls in die Bilanzierung aufzunehmen.
Auch wenn bei der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotoptypen OVW und OVP im Produkt die „0“ steht, sind sie in der Bilanzierung mit aufzuführen. BHB und SYW sind, trotz Erhalt, mit zu bilanzieren, da sie Bestandteil der Bebauungsplanfläche sind. Sie als Flächen ohne Eingriff aus der Bilanzierung herauszunehmen, ist nicht richtig.

Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind **verbindlich zu benennen**. Die **tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit** der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.

Baumschutz
Die nach §18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume sind zum Erhalt festzulegen oder es ist ein entsprechender Fällantrag zu stellen. In diesem Fall sind die Ersatzpflanzungen in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung aufzunehmen. Die Fällung der gesetzlich geschützten Bäume darf im Falle einer Genehmigung erst unmittelbar vor Baubeginn, jedoch nur im Zeitraum von 01.10-28-02, erfolgen.

Artenschutz
Die vorliegenden Unterlagen enthalten derzeit noch keine aussagekräftigen Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung des B-Plans. Damit können durch Vorhaben aufgrund der Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung der Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Aus diesen Gründen sind im Rahmen eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** die Auswirkungen auf die o.g. gesetzlich geschützten Arten darzulegen. Die Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)“ im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung, ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz können aus dem im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm entnommen werden. Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf verwiesen.

2. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu o. g. Planung der Stadt Burg Stargard.

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.
Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Für die ***Niederschlagswasser***beseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:
Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorrangig ortsnah versickert werden, vorausgesetzt die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gewährleistet.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.

Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Wassergefährdende Stoffe
Im Weiteren wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

3. Von Seite der unteren Bodenschutzbehörde wird ergänzend zum Thema „Altlasten“ darauf hingewiesen, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 24. März 1998, seit dem 01. März 1999 in Kraft, im § 2 Abs. 5 und 6 die Begriffe Altlasten und altlastverdächtige Flächen definiert und unterscheidet.

Ein Teil des Grundstückes in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/11 ist als **Altablagerung** „Ehemalige Mülldeponie Bargensdorf“ (Altlast) entsprechend oben genannten BBodSchG registriert.
Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um die Ablagerung von Mischabfällen (Bauschutt, Sperrmüll etc.) als Grubenverfüllung auf einem Teil der Fläche, rechts neben der Zufahrt zum Betriebsgelände. Diese wurde in den 90-iger Jahren oberflächlich beräumt und abgedeckt.

4. Denkmalpflegerische Belange von ***Baudenkmalen*** werden **nicht** berührt.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind **Bodendenkmale** bekannt (siehe Anlage).

Diese sind in die Planzeichnung gemäß **§ 9 Abs. 6 BauGB** nachrichtlich zu übernehmen.

Die Begründung unter Punkt 7.1. und analog auch der Umweltbericht unter dem Punkt „Landschaftsbild und Kulturgüter“ wie folgt zu ändern:

> Im Bereich sind Bodendenkmale bekannt.
> Diese sind in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter „Bargensdorf Fundplatz 1“ und „Bargensdorf Fundplatz 31“ eingetragen.

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.
Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Nebenbestimmungen einzuhalten sein werden.
Die aufgeführten Hinweise sind daher zu beachten:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.
2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
3. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385/ 58879 681).

Erläuterungen:
Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).
Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Die Festsetzung Nr. 4 ist zu prüfen. Beispielsweise wären danach nicht überdachte Stellplätze durchaus zulässig. Bei dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsziel dürften Garagen und Stellplätze grundsätzlich zu hinterfragen sein.
  Im Übrigen dürften „untergeordnete“ Anlagen gemeint sein.

- Örtliche Bauvorschriften werden mit o. g. Bebauungsplan nicht festgesetzt. Insofern ist die Rechtsgrundlage § 86 LBauO M-V in der Präambel entbehrlich und zu streichen.

- Die Festsetzung des GE1 lässt auf ein GE2 schließen. Diese Unklarheit ist zu beseitigen.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden ***umweltbezogenen Stellungnahmen*** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.
Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche ***Arten umweltbezogener Informationen*** ausgelegt werden.
Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**
Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.
Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.
Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

EINGANG
10. DEZ. 2021
3

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadtbau.architekten[nb]
Architekt BDA Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-153
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5122
Reg.-Nr.: 295 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.12.2021

Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf" der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.
Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hinweis:

Ein Teilbereich des Bebauungsplanes (Flurstück 28/11, Flur 3, Gemarkung Bargensdorf) befindet sich auf einem Standort mit einer Altablagerung. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird vorab dringend empfohlen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Auf dem Gelände des geplanten Solarparks in der Gemarkung Bargensdorf, Flur 3, Flurstück 28/6 und 28/11 lagern ca. 5.000 t gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2018 ein öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Entsorgung der Abfälle abgeschlossen. Der Vertrag wurde bisher nur teilweise umgesetzt, auch eine Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung des Vertrages führte bisher nicht zum Erfolg.

Vor Errichtung des Solarparks ist es zwingend erforderlich die o.g. Abfälle ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der am Vorhabenstandort lagernden Abfälle ist dem StALU MS als für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde vor Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.

Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich,

- die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln,

- die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie

- das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

stadtbau.architekten
Architekt Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: Abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7016-2021**

Schwerin, 18. November 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Stadt Burg Stargard zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Bargensdorf"

Ihre Anfrage vom 08.11.2021; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Stadt Burg Stargard
Leiter Bau- und Ordnungsamt
Tilo Granzow
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

per E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de
per E-Mail (CC): info@stadtbauarchitekten-nb.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon:0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	05.11.2021	503-21/10a/GK	07.12.2021

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26: Solarpark Bargensdorf, Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Granzow,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir sehen das Vorhaben kritisch und äußeren folgende Bedenken zur Planung:

1) Wir weisen auf einen Verfahrensfehler hin: Wegen der potenziellen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen nach §20 BNatSchG und gesetzlich geschützten Arten nach §44 BNatSchG sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen in MV gem. § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu beteiligen. Wir wurden in dieser Sache nicht von dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Burg Stargard angeschrieben. Die Behörde darf Dritte nicht mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragen. Wir bitten dies in Zukunft zu berücksichtigen.
2) Die geplante Kompensationsmaßnahme M1 im B-Plan bzw. S. 27 im Umweltbericht ist konkret mit einer Zuschreibung wo diese stattfinden soll festzulegen sowie in Text und Karte im B-Plan zu benennen.

3) Wir begrüßen die geplante Bodenfreiheit der Einfriedung von 10cm, weisen jedoch darauf hin, dass für die Wanderung von Kleinsäugern, diese auf insgesamt 20 cm auszuweiten ist.

   Alternativ schlagen wir vor die Einfriedung nicht durch einen Zaun, sondern eine (Baum-) Hecke zu realisieren, die so zusätzlich eine abschirmende Wirkung gegen Blicke von außen in die Anlage bietet und als Ausgleichsmaßnahe vor Ort angerechnet werden kann.

   In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht S. 21 aussagt: „*Die erhöhten Randbereiche und die zu erhaltende Baumhecke schirmen das Gelände weitestgehend nach Osten, Norden, Westen und Südwesten ab.*“ Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen aktuellen B-Planes wird nur die Baumhecke im Osten zur Erhaltung gekennzeichnet. Eine abschirmende Wirkung dieser nach Norden, Westen und Südwesten ist nicht zu erkennen.

4) Die nach §18 bzw. §19 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Gehölze, die in der Biotoptypkartierung festgestellt wurden (Umweltbericht S. 6), sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und dauerhaft zu erhalten.
   Im Umweltbericht S. 19 heißt es: „*Im Nordwesten und im Zentrum des Untersuchungsraumes, in den Bereichen der Freileitungen werden Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und Offenland entwickelt.*“ Dies ist zu begrüßen, jedoch in den zeichnerischen Darstellungen des aktuellen B-Planes nicht zu erkennen.

5) In der aktuellen Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung ist die Teilversiegelung für die mit PV-Anlagen verschatteten Flächen nicht berücksichtigt. Diese nicht nachträglich zu berechnen und zum Gesamteingriff hinzunehmen.

6) Zudem empfehlen wir statt des durchschnittlichen Biotopwertes einen um 0,5 erhöhten Biotopwert zu verwenden, da die vorliegende Brache ein vielfältig strukturiertes Gebiet mit Gehölzen verschiedener Größe sowie Offenland mit dichtem bis stark lückigem Bewuchs aufweist. Zudem ist mit dem Vorkommen der gesetzlich geschützten Arten *Primula veris* und *Helichrysum arenarium* zu rechnen; ebenso mit Amphibien, Reptilien und verschiedenen Brutvögeln in den Gehölzen. Auch der Rückgang von Brachflächen insgesamt im großräumigen Umfeld des Plangebietes ist hierbei zu berücksichtigen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. G. Käbelmann

i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Architekt Lutz Braun

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

z.H.v. Herrn Lutz Braun

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 10.12.2021

Stadt Burg Stargard
Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Bargensdorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 8. November 2021 informierten Sie uns über die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung an den oben aufgeführten B-Plan.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden. Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen und die Anpassung des EEG 2021, geht der NABU von einem verstärkten Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA und die kumulative Wirkung bei Anlagen. So zum bspw. zum Meideverhalten von Arten. Das bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern auch u.a. auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf

Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

100% Recyclingpapier

es u.a. *„Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparken sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar."* Der NABU MV legt besonderen Wert des Schutzes von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welches von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen.

Im vorliegenden Fall ist begrüßen wir grundsätzlich, dass durch das Vorhaben potenziell Altlasten entsorgt werden können und gleichzeitig ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet werden könnte. Trotz dieser positiven Ausgangsbedingung, bringt der NABU MV folgende Anmerkungen ein:

Auf S. 22 der Begründung (Vorentwurf) wird beschrieben, dass die Kompensationsmaßnahme für 25 Jahre gesichert werden müsse, die Nutzung als PV-Fläche jedoch bei 30 Jahren läge. Im Umweltbericht (Vorentwurf, S. 21) ist eine maximale Dauer von 30 Jahren aufgeführt. Schon hieraus ergibt sich eine zeitliche Kompensations-Differenz. Weiterhin wird bei der derzeitigen Beschreibung nicht zwischen Flächensicherung und Nutzung/Pflege der Kompensationsfläche unterschieden. Da nach 30 Jahren die PV zwar zurückgebaut werden sollen, nicht aber der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden soll, muss auch noch nach Abbau der Anlagen von kompensationspflichtigen Auswirkungen ausgegangen werden.

Weiterhin muss prognostiziert werden, ob z.B. bei Vorhandensein von Eidechsen auf der Vorhabenfläche, auch der Abbau schon jetzt geregelt werden muss bzw. wie die Prüfung in 25-30 Jahren stattfinden soll.

Zudem wird bei den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V6, S. 24 Begründung Vorentwurf) keine Untersuchungen zur Fledermausfauna aufgeführt. Diese sind zu ergänzen, bspw. mit Bezug zum Quartierpotenzial der östlichen Baumhecke.

Im Vorentwurf des Umweltberichts (S. 8) wird das UG für die faunistischen Untersuchungen mit dem GB gleichgesetzt. Dies reicht nicht aus. **Es ist für die zu untersuchenden Artengruppen jeweils differenziert aufzuführen, warum welcher Radius bei den ortsspezifischen Gegebenheiten ausreichend ist.** Es ist zu beschreiben, auf welcher Grundlage der Umfang der naturschutzfachlichen Sondergutachten zustande kommt (bspw. Nennung der Literatur auf die die vorgeschlagene Anzahl der Begehungen fußt). **Erhebliche Auswirkungen der heimischen Fauna sind nicht nur durch direkte Störungen/Eingriffe im GB möglich.**

Im weiteren Umfeld sind vorhandene Daten zum Großvögel (bspw. Schreiadler) beim LUNG einzuholen. Da nach eigenen Aussagen Nachtkerzen auf dem Gelände wachsen, ist zumindest eine Potenzialanalyse zum Nachtkerzenschwärmer durchzuführen.

Zudem sind die Kartierergebnisse zu Vögeln, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien in ein sich daraus möglicherweise additives Kompensationserfordernis einzubeziehen.

Die derzeitige Nutzung ist genauer zu beschreiben (gibt es bspw. Vorbelastung durch Befahrungen, Publikumsverkehr usw.).

Da sich das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard" unter 200 m entfernt von der B-Planfläche sieht auch der NABU die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig an.

Das östlich gelegene Feuchtbiotop MST03025 scheint nach aktuellen Luftbildern vermitlich ausgetrocknet/verbuscht zu sein. Wir bitten um Klärung des aktuellen Zustandes um eine mögliche Betroffenheit des Biotops/Artkulisse durch die PV-Anlagen abschätzen zu können.

Auf S. 19 des Umweltberichts (Vorentwurf) wird beschrieben: *„Im Nordwesten und im Zentrum des Untersuchungsraumes, in den Bereichen der Freileitungen werden Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und Offenland entwickelt."*. Dies sieht der NABU als kritisch an, da diese (noch nicht detailliert beschriebenen Naturschutzmaßnahmen) oftmals das Potenzial haben freileitungssensible oder schlaggefährdete Arten anzulocken (bspw. Weißstorch durch extensives Grünland). Auch muss geklärt werden welchen grundsätzlichen naturschutzfachlichen Nutzen die angedachten Naturschutzmaßnahmen innerhalb von PV-Flächen bzw. direkt an diesen angrenzend haben kann.

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an Gemeinde, uNB etc. und fordern zur weiteren Beteiligung auf.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin NABU MV